



Workshop „Mein Freund ist Asylwerber – wie und wo kann ich ihn begleiten?“

Samstag, 13.04.2013, 11:00
Freie Christengemeinde Linz

RA Mag. Wilfried Bucher
Kocher & Bucher RAe GmbH
Friedrichgasse 31, 8010 Graz
Tel. 0316/83-38-99
e-mail: office@kocher-bucher.at
Homepage: www.kocher-bucher.at

Programm, 13.04.2013

1.) Überblick – Das Asylverfahren in Österreich

- die Einvernahme am Bundesasylamt
- die Verhandlung beim Asylgerichtshof

2.) Das „Bleiberecht“ in Österreich

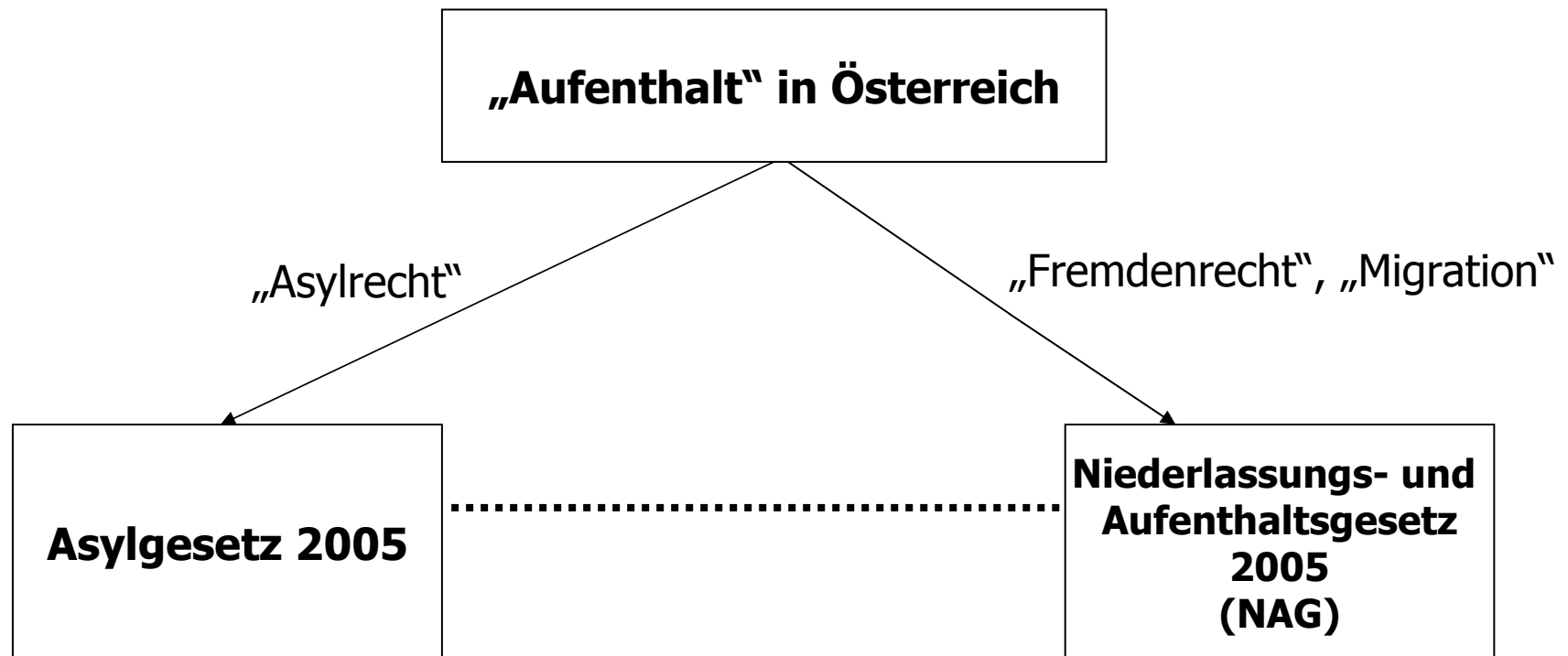
- Voraussetzungen des „Bleiberechts“
- Varianten des „Bleiberechts“
- Unterstützung im Verfahren

3.) Die Entscheidung – was nun?

Integration, Abschiebung, Rückkehr

Diskussion

Fremdenrechtspaket 2005 (Einleitende Übersicht)



Die Elemente des Flüchtlingsbegriffes

- Definition Art. I Abschnitt A GFK
„Der Ausdruck ‘Flüchtling’ findet Anwendung auf jede Person, die ... aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will.“
- Aufenthalt außerhalb des Heimatlandes (<--> Binnenvertriebene)
- Begründete Furcht vor Verfolgung (subjektiv und objektiv)
- **Fluchtgründe der GFK:** Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe
- Kein Schutz im Heimatland durch die Behörden!
- Intensität der Verfolgung

„Subsidiärer Schutz“ (Begriff)

- Bei Nichtgewährung von Asyl oder dessen Aberkennung ist zu prüfen, ob die Abschiebung in das Heimatland des AW zulässig ist.
- Gründe für subsidiären Schutz: „real risk“, reale Gefahr für Leben und Unversehrtheit:

Gefahr für das Recht auf Leben (Art. 2 und 3 EMRK)

Gefahr von Folter

Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung

drohende Todesstrafe

Zivilperson in einem Bürgerkrieg

- Folge: Gewährung des subsidiären Schutzes und Erteilung einer befristeten Aufenthaltsberechtigung („graue Karte“ gem § 52).

Karte für subsidiär Schutzberechtigte (§ 52 AsylG)

 Republik Österreich - Bundesasylamt Karte für subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 52 AsylG	
■ AIS Zahl	
■ EPI_PERSON.EDV_ZAHL	
■ Name	
■ Last_Name	
■ First_Name	Photograph
■ Geburtsdatum	
■ EPI_PERSON.GEBD	
■ Staatsangehörigkeit	
■ EPI_PERSON.STEXT	
■ Signature	EPI_PERSON.GI
Unterschrift des Asylwerbers	
Karten-Nr.: EPI_PERSON.N36C	
Dient zum Nachweis der Identität und Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes im Bundesgebiet	
Befristete Aufenthaltsgültigkeit bis (siehe FIS) EPI_CARD.EN	
 Bundesasylamt	ARD.CREATION 
	Datum / Unterschrift

Antragsstärkste Nationen 2012

• Afghanistan:	4.003
• Russische Föderation:	3.098
• Pakistan:	1.827
• Syrien	922
• Iran:	761
• Algerien:	573
• Irak:	491
• Somalia:	483
• Indien:	401
• Nigeria:	400

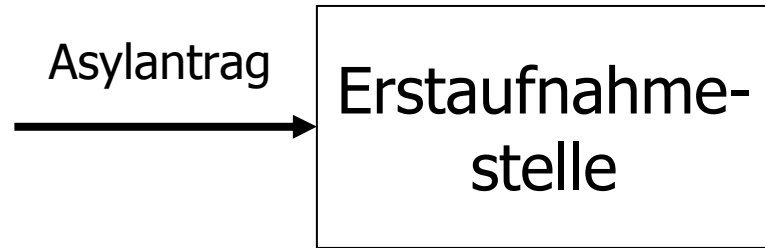
„Chancen“ im Asylverfahren 2011

„pos.“ = Asyl oder subsidiärer Schutz,
Rest = neg. Entscheidungen oder „sonstige Erledigungen“

- **Syrien, Somalia:** 77 % pos. Entscheidungen
- **Iran:** 67% pos. Entscheidungen
- **Afghanistan:** 46% pos. Entscheidungen
- **Irak:** 37% pos. Entscheidungen
- **Russische Föderation:** 31% pos. Entscheidungen

- **Türkei:** 7 % pos. Entscheidungen
- **Nigeria, Algerien:** 2 % pos. Entscheidungen
- **Pakistan:** 1 % pos. Entscheidungen
- **Indien:** 0 % pos. Entscheidungen

Ablauf des Asylverfahrens

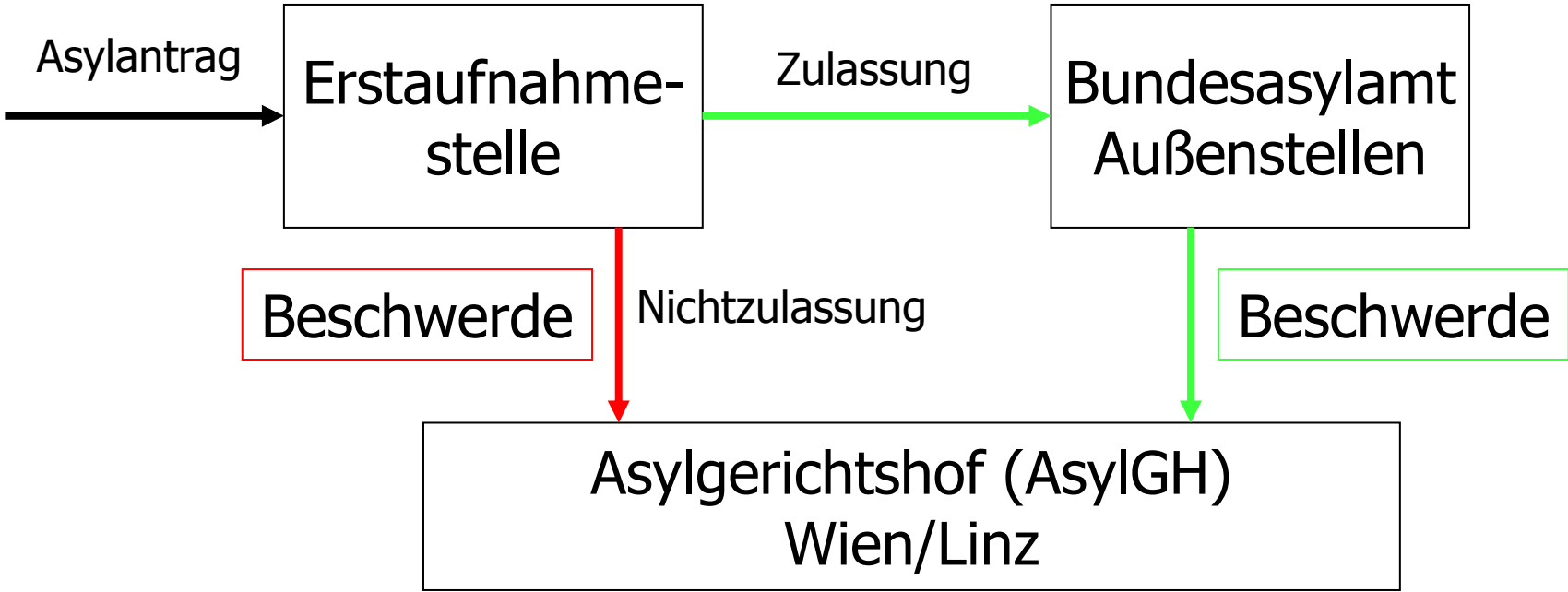


Die Erstaufnahmestellen (EASt)

- 2 Erstaufnahmestellen: Traiskirchen (NÖ), Thalham (OÖ)
- Einbringung von Asylanträgen
- Medizinische und rechtliche Betreuung, Unterbringung
- Verfahrenskarte (grüne Karte)
- Mitwirkungs- und Anwesenheitspflicht (max. 120 Stunden)

- Entscheidung der EASt: Zulassung oder Nichtzulassung des Antrags in Österreich, d.h. Entscheidung, ob Asylgründe in Österreich geprüft werden.
- Zulassung: Ausstellung der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung (weiße Karte) und Zuweisung in ein Quartier in einem Bundesland
- Nichtzulassung: Zurückweisung des Antrags ev. Beschwerde an den Asylgerichtshof

Ablauf des Asylverfahrens



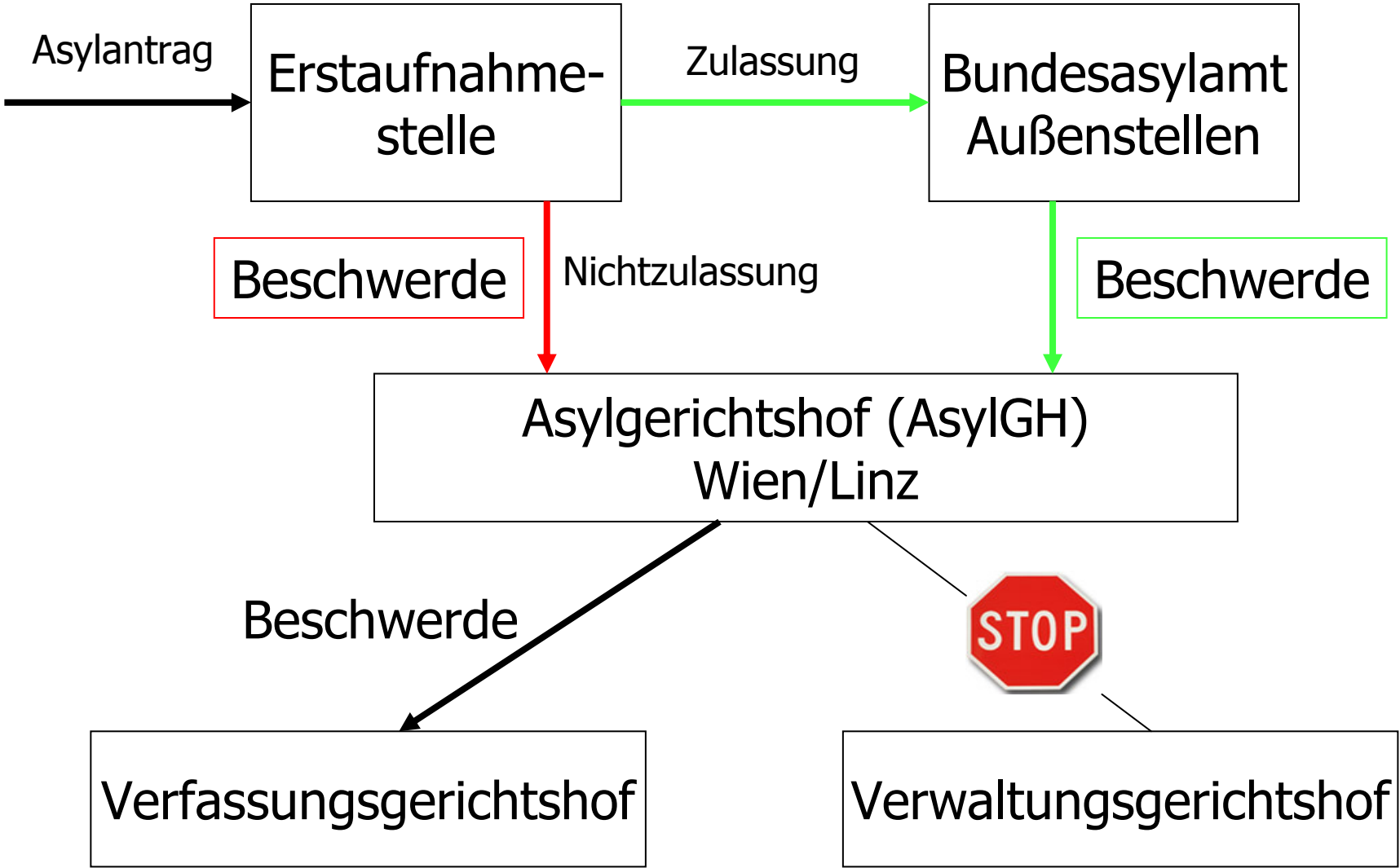
Die Außenstellen des Bundesasylamtes

- Orte: Wien, Traiskirchen, Linz, Eisenstadt, Salzburg, Innsbruck, Graz
- = erste Instanz im Asylverfahren
- Verwaltungsbehörde (Weisungsgebundenheit)
- **Einvernahme** zu den Fluchtgründen
(Genfer Flüchtlingskonvention!)
- Recherchen, Länderberichte, Botschaftsanfragen
- Entscheidung über den Asylantrag mit Bescheid
- Entscheidung über Asyl/befristeten Schutz/Ausweisung
- Beschwerde an den Asylgerichtshof
(binnen 2 Wochen ab Zustellung bzw. Hinterlegung beim Postamt)

Der Asylgerichtshof (AsylGH)

- =zweite Instanz im Asylverfahren (Wien und Linz)
- Richtersenat (1 Vorsitzender, 1 Beisitzer)
- Zuständigkeit nach einer festen Geschäftsverteilung
- Aufgabe: Entscheidung über die Beschwerde
- eventuell mündliche **Verhandlung** vor dem Senat
- Erkenntnis des AsylGH („*im Namen der Republik*“):
 - * Abweisung der Beschwerde
 - * Stattgebung (Asyl/subs. Schutz/Behebung der Ausweisung)
 - * Zurückverweisung an das Bundesasylamt
- Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (Frist: 6 Wochen)

Ablauf des Asylverfahrens



Verfassungsgerichtshofsbeschwerde

- Gegen das Erkenntnis des Asylgerichtshofes zu richten
- wegen Verletzung verfassungsrechtlich gewährleisteter Rechte (Gleichheitssatz, Menschenrechtskonvention,...)
- 6 Wochen Frist ab Zustellung des Erkenntnisses des AsylGH
- Unterschrift eines **Rechtsanwaltes** notwendig
mittellose AsylwerberInnen: Verfahrenshilfe
- keine neuen Tatsachen und Beweise möglich,
- keine aufschiebende Wirkung, diese ist aber zuerkennbar.

Folgen der Abweisung im Asylverfahren

- Ende der Grundversorgung + Verlassen des Quartiers
- Frist zur Ausreise (idR 14 Tage, 1x verlängerbar)
Aufforderung zur Ausreise durch die FrPO
- ev. Schubhaft/gelinderes Mittel durch die FrPO
Zwangswise Außerlanderschaffung („Abschiebung“)
- VfGH-Beschwerde? Verfahrenshilfeantrag?

- „Freiwillige“ Rückkehr ins Heimatland

- ev. Duldung (§ 46a FPG) → Fremdenpolizeigesetz
- ev. „Bleiberecht“ → NAG 2005

„Bleiberecht“

- Neuregelung des humanitären Aufenthalts seit 01.04.2009
- Der VfGH hob 2008 die alten Bestimmungen zum „humanitären“ Aufenthalt auf.
- Nunmehr seit 01.04.2009 Antrag möglich auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Schutz des Privat- und Familienlebens bzw. aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen („Bleiberecht“)

- Voraussetzungen u.a.:

Selbsterhaltungsfähigkeit (Einkommen/Vorvertrag/Patenschaft)

Privat- und Familienleben (Art. 8 EMRK) **oder**

Aufenthalt seit 01.05.2004 („Altfall“, besonders berücksichtigungswürdig)

Integrationsgrad, soziale Integration, kaum Beziehungen zur Heimat

keine Ausweisung/kein Aufenthaltsverbot in Österreich vorhanden

Voraussetzungen des Bleiberechts, „Integration“?

- Berücksichtigt wird im Bleiberecht vor allem der „Integrationsgrad“
- „Integration“: persönlich, sozial, wirtschaftlich/beruflich, sprachlich
- Aufenthaltsdauer, Dauer des legalen Aufenthalts?
- Familienleben? Privatleben in Österreich?
- Grad der Integration (Sprache, Arbeit, soziales Umfeld, etc.)
- Bindungen zum früheren Heimatstaat (Familie in der Heimat?)
- Strafrechtliche Unbescholtenheit
- bisherige Verstöße gegen Fremdenrechtsordnung?
- Wann ist das Familienleben des/der Fremden entstanden? Musste sich der/die Fremde zu diesem Zeitpunkt schon über seinen unsicheren Aufenthalt in Österreich im Klaren sein?
- Verfahrensdauer: wie lange dauerte das Asylverfahren? Ist die überlange Dauer im Verschulden des/der Fremden gelegen oder durch Verzögerungen auf Seiten der Behörden entstanden?

Probleme des „Bleiberechts“

„Auslaufmodell“ für alte Asylfälle?

neue Asylfälle ab 1.4.2010 → Entscheidung über dauernde Unzulässigkeit der Ausweisung bereits im Asylverfahren, wenn Ausweisung ausgesprochen wird, ist die Geltendmachung des „Bleiberechts“ unmittelbar danach kaum noch möglich

Patenschaften (Tragfähigkeit, erforderliches Einkommen!)

Selbsterhaltungsfähigkeit: Haftungserklärungen, Vorverträge?

Ausweisungen: Hindernis für bestimmte Formen des Bleiberechts.

maßgebliche Änderung der für die Ausweisung relevanten Umstände?

kein Aufenthaltsrecht bei anhängigem Antrag → § 120 FPG, Strafe droht!

keine einheitliche „Bewertung“ der Kriterien österreichweit!

Berechnungsbeispiele

- 1.) Ehepaar, 2 Kinder, Miete € 600,--, keine offenen Kredite:

Richtsatz für ein Ehepaar:	€ 1.255,89
+ Richtsatz pro Kind (€ 129,24)	€ 258,48
+ Miete abzgl. „freier Station“ (€ 267,64)	€ 332,36
<hr/>	
benötigtes monatliches Nettoeinkommen:	€ 1.846,73

- 2.) Alleinstehender, keine Kinder, Kreditraten € 200,--,
Miete € 350,--:

Richtsatz für Alleinstehenden:	€ 837,63
+ Miete und Kreditrate (€ 550-freie Station)	€ 282,36
<hr/>	
benötigtes monatliches Nettoeinkommen:	€ 1.119,99



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

- *RA Mag. Wilfried Bucher*
- *Kocher & Bucher RAe GmbH*
- *Friedrichgasse 31, 8010 Graz*
- *Tel. 0316/83-38-99*
- *e-mail: office@kocher-bucher.at*
- *Homepage: www.kocher-bucher.at*